

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. In den Mischgebieten sind in die § 4 Abs. 2 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen nicht zulässig. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
3. Die privaten Verkehrskafahrzeuge mit auf einem Gehrrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Lauffuhrschienen zugunsten der zustuigen Verkehrs- und Fuhrverkehrsmittel. Die private Verkehrskafahrzeuge mit auf einem Fuhrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belaufen.
4. Die Flache A ist mit auf einem Fuhrrecht zugunsten der zustuigen Unternehmensstruktur zu belaufen.
5. Zum Schutz vor Larm in den Mischgebieten entlang der ParallelstraBe muss mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen muss mindestens zwei Aufenthaltsräume mit den notwendigen Fenstern von der StraBe abgewandt sein.
6. In den allgemeinen Wohngebieten und in den Mischgebieten ist eine Befestigung von Wegen nur in Wasser- und luftdurchlassigen Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und luftdurchlassig wesentlich mindere Befestigungen wie Betonstarbe, Fugeverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulassig.
7. In den allgemeinen Wohngebieten sind pro 150 m Grundstuckslange und in den Mischgebieten sind pro 100 m Grundstuckslange ein Obst- oder Laubbau zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bume sind die vorhandenen Bume einzurechnen.
8. In den allgemeinen Wohngebieten und in den Mischgebieten sind die Dachflachen externer zu begrenzen; dies gilt nicht fur technische Einrichtungen und fur Beleuchtungsanlagen sowie fur Dachterrassen.
9. Ebenerdige Stellplatze sind durch Flichen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je vier Stellplatze ist ein Laubbau zu pflanzen.
10. Die Einteilung der StraBeverkehrskafahrzeuge ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Bei Anwendung der textlichen Festsetzung Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9 wird die Verwendung von Arten der der Begründung beigefügten Pflanzliste vom 17.10.2000 empfohlen.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Altglinicke.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Im Auftrag[illegible]

Jangtseung von Kutschengschicht Landeshauptstadt Gesamtbevölkerung (Landeshauptstadtbereich) Verkehrsnetz Industrieanlage		Wasserfläche Wasserstraßenpunkt (Binnenschiffahrt) Umgrünung der Flächen für den Luftverkehr Umgrünung der Flächen, deren Böden erodiert sind mit vorwiegend fließenden Stoffen belastet sind Industriegebiet	
--	---	---	---

Gebäude Sonstige Nutzung z.B. WAGNHAGEN
 Bauplatz Industrielle
 Straße Theater
 Hofanlage Kirche
 Gutsbesitz Klösterliche Industrielle

Planunterlage

[illegible]

Bezirksamt Treptow von Berlin
Abteilung Bau-, Wohnungswesen und Umwelt
ermessungsamt Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit von 28.11.2000 bis einschließlich 15.12.2000 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan

Städteplanungswert

Löbel
Anzahl der ...

Der Besessungsinhalt ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Besessungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Besessungsgesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgelegt worden.

Berlin, den 26. Mai 1906

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Die Vorweisung ist am 07.07.2006 im Geschäfts- und Vorstandsprotokoll für Berlin auf S.642 verzeichnet worden.